

Satzung der Jugendinitiative „Initiative zum Aufbau selbstverwalteter Jugendkultur“

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Die Jugendinitiative nennt sich "Initiative zum Aufbau selbstverwalteter Jugendkultur" (IzAseJu).
- 1) Sitz der Jugendinitiative ist Waldkraiburg.
- 1) Die Eintragung ins Vereinsregister wird angestrebt, danach trägt die Initiative den Zusatz e.V.

Art. 2 Ziele und Aufgaben

- 1) Ziel der Jugendinitiative IzAseJu ist die offene Jugendarbeit und Förderung der Jugendkulturarbeit insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) Die Jugendinitiative IzAseJu strebt die Errichtung und Organisation eines selbstverwalteten Jugendtreffs an.
 - b) Die Jugendinitiative IzAseJu vertritt und unterstützt die Interessen Jugendlicher und junger Erwachsener aus Waldkraiburg, Mühldorf und Umgebung.
 - c) Die Jugendinitiative IzAseJu führt unkommerzielle Freizeitaktivitäten für junge Menschen durch.
 - d) Die Jugendinitiative IzAseJu will das Engagement junger Menschen, sowie deren soziale Kompetenz fördern.
 - e) Die Jugendinitiative IzAseJu engagiert sich gegen Rassismus, Antisemitismus und Sexismus, setzt sich für einen bewussten Umgang mit der Natur ein und will Veranstaltungen zu diesen Themengebieten organisieren .
- 2) Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Mühldorf und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen wird angestrebt.
- 3) Das Erlangen der Gemeinnützigkeit wird angestrebt.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Die Jugendinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Es gilt folgendes:

- a) Die Jugendinitiative ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Initiative.
- a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Initiative fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- a) Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendinitiative ist das Vermögen der Stadt Waldkraiburg zu übergeben. Sie hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der offenen Jugendarbeit

zu verwenden, welche den Zielen und Aufgaben der Jugendinitiative entsprechen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Jugendinitiative sind alle jungen Leute, die sich regelmäßig an den Aktivitäten der Jugendinitiative engagieren und in eine Mitgliederliste eintragen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) In der Regel mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
 - b) Durch Ausschluß, welcher einstimmig vom Vorstand beschlossen werden kann. Ein Mitglied kann aus der Jugendinitiative ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Jugendinitiative verstößt.
 - c) Durch Austritt, welcher durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt.
- 3) Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederliste wird vom Vorstand geführt.
- 4) Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen, (z.B. Vereine, Behörden) können förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder fördern die Tätigkeit des Vereins ideell wie finanziell und haben in der Mitgliederversammlung Rederecht jedoch kein Stimmrecht.

Art. 5 Organe der Jugendinitiative

- 1) Mitgliederversammlung
- 1) Vorstand

Art. 6 Jahreshauptversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und muss mindestens einmal jährlich stattfinden..
- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Häufigkeiten von Tagungen
- 1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Diskussion und Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte und der Aktivitäten;
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands;
 - Die Entlastung der Vorstandschaft;
 - Wahl des Vorstands erfolgt nach dessen Entlassung;
 - Satzungsänderungen;
 - Beschluss über Auflösung der Jugendinitiative;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.
- 1) Bei Beschlüssen sollte möglichst ein Konsens angestrebt werden. Ist dieser offensichtlich un erreichbar entscheidet die Mehrheit.

Art. 7 Vorstand

1)Der Vorstand besteht aus:

- a) Einem männlichen Vorsitzendem und einer weiblichen Vorsitzenden
- b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

- c) Einem/Einer Kassierer/in
- d) Zwei Beisitzern
- e) Der Vorstand wird jährlich neu gewählt

1)Aufgaben des Vorstands:

- a) Vertretung der Jugendinitiative nach innen und außen.
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Führung der Kasse.
- d) Einladung zur Mitgliederversammlung und Leitung dieser.
- e) Die Beisitzer haben an den Jahreshauptversammlungen Protokoll über Beschlüsse zu führen und dieses zu unterzeichnen.

3)Die ersten Vorsitzenden und der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/innen werden, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einzeln gewählt. Wird diese nicht erreicht, erfolgte eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Beisitzer können en bloc gewählt werden.

3)Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen.

3)Der erste männliche Vorsitzende und die erste weibliche Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten die Jugendinitiative nach außen, wobei jeder einzeln die Vertretungsvollmacht innehat.

3)Der Vorstand ist bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und ab drei Mitgliedern beschlußfähig.

3)Der Vorstand kann nur einstimmig über den Ausschluß von Mitgliedern entscheiden. Ausgeschlossenen Mitglieder steht ein Widerspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 8 Finanzen

1.Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Satzung, festgelegten Aufgaben verwendet werden.

1.Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung und den Kassenprüfern/innen Rechenschaft abzulegen.

Art. 9 Satzungsänderungen und Auflösung der Jugendinitiative

1)Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung

1)Die Jugendinitiative kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, dazu bedarf es ebenfalls einer Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder..

1)Bei Auflösung wird das Vermögen laut Art. 3 d) an die Stadt Waldkraiburg übertragen.

Art. 10
Schlußbestimmung

Sollte das Finanzamt die Gemeinnützigkeit bestätigen, ist der Vorstand berechtigt evtl. nötige Satzungsänderungen von sich aus in die Wege zu leiten.

Art. 11
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen und tritt mit Vorlage beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Waldkraiburg, den

.....
1. Vorsitzender

.....
Kassier

.....
1. Vorsitzende

.....
1. Beisitzer

.....
2. Vorsitzende/r

.....
2. Beisitzer

.....
Gründungsmitglied